

31.10.2025
Drucksache 170/25/1

Besetzung des Wahlprüfungsausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	04.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung		
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr		
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen	
Produkt	01.03.01	Sitzungsdiesnt und Kreisverfassung	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€] Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Wahlvorschlag

Gem. § 35 Absatz 3 KrO NRW werden folgende Kreistagsmitglieder in den Wahlprüfungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.	Schmülling, Jens (SPD)	zu 1.	Rothkegel, Julius (SPD)
2.	Reihs, Sigrid (SPD)	zu 2.	Eickhoff, Martina (SPD)
3.	Wiggermann, Martin (SPD)	zu 3.	Horschler, Thomas (SPD)
4.	Volkmann, Vera (CDU)	zu 4.	Dörner, Peter (CDU)
5.	Plath, Martina (CDU)	zu 5.	Niessner, Martin (CDU)
6.	Krusel, Herbert (CDU)	zu 6.	Droege-Middel, Annette (CDU)

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
7.	Grubendorfer, Stephan (AfD)	zu 7.	Müller Kohlhaas, Johannes (AfD)
8.	Wittkamp, Silke (AfD)	zu 8.	Mikus, Richard (AfD)
9.	Grave-Leismann, Annemarie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	zu 9.	Nieders-Mollik, Ines-Carola (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
10.	Matthias Meyn (Die Linke)	zu 10.	Conradi, Sarah (Die Linke)
11.	Cieszynski, Thomas (FFV)	zu 11.	Wette, Andreas (FFV)

Sachbericht

Gem. § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 in der zurzeit geltenden Fassung hat die neue Vertretung (Kreistag) einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu bilden, der unverzüglich die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Ausschuss macht dem Kreistag einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss. Im Interesse einer unbeeinflussten Kontrolle **empfiehlt es sich, nicht solche Personen zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen, die im Wahlausschuss der alten Vertretung tätig waren.**

Das Wahlverfahren zum Wahlprüfungsausschuss richtet sich nach § 35 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW):

Haben sich die Fraktionen (und Gruppen) gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, beschließt der Kreistag mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Kommt **kein einheitlicher Wahlvorschlag** zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** in einem Wahlgang abgestimmt (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen (und Gruppen) des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2003 (BVerwG 8 C 18.03) müssen Ausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Landrat hat **kein** Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

Anlagen

keine